

„Familienwelt“ e.V.

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Finanzjahr

1. Der Verein trägt den Namen Familienwelt e.V.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln unter der Nummer 14363 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Köln, Deutschland.
4. Als Finanzjahr gilt ein Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Familienwelt e.V. bezweckt den Zusammenschluss von Familien und vertritt die nachfolgenden Ziele:

- a) die Förderung der sozialen Integration russischsprachiger Einwanderer und Einwandererfamilien durch gezielte Beratung und Informationsunterstützung.
- b) die Jugendarbeit und Betreuungsangebote an.

Dabei sollen demokratische Verhaltensweisen eingeübt und Beiträge zur Verbesserung der Chancengleichheit sowie zur Integration im Sinne des Jugendhilfegesetzes geleistet werden.

- c) die Unterstützung und Integration von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch Bildungs- und Hilfsangebote. Der Verein soll dazu beitragen, dass insbesondere Menschen mit Migrationshintergrund die Möglichkeit zur gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben haben.
 - d) die Schaffung der Voraussetzungen der vollständigen Integration und kreativen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen;
 - e) die Förderung der Integration von Senioren und älteren Generationen in den sozialen Bereich
 - f) die Unterstützung bei der beruflichen Integration
 - g) die Förderung der Beratung, Betreuung allen Familiengenerationen und sowie die Unterstützung in der Integrationsförderung und Herausbildung des Selbstbewusstseins;
 - h) die Förderung der internationale Kulturbeziehungen und der Völkerverständigung;
 - i) die Förderung Integrationsmaßnahmen und ebenfalls Durchführung den Projekten
2. Der Verein wird Mitglied im deutschen paritätischen Wohlfahrtsverband sein.
 3. Der Satzungszweck wird sowie verwirklicht insbesondere durch:

- a) Einrichtung von Bildungs- und Freizeitaktivitäten zu einer Förderung für Kinder, Jugendlicher und Erwachsene;
- b) die verstärkte Arbeit mit Senioren, um ihre soziale Isolation aufzuheben.
- c) Zweck des Vereins ist die Trägerschaft (Einrichtung und Unterhalt) einer Tageseinrichtung für Kinder, insbesondere die Einrichtung und Unterhaltung einer Betreuungsgruppe. Er soll eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehungsarbeit mit Kindern ermöglichen, d.h. eine Erziehung, die sich an Lebenssituationen von Kindern orientiert und deren Inhalte gemeinsam von Eltern und Erziehern in Form eines Programms ausgearbeitet werden.

3. Der Verein ist berechtigt, Zweigstellen und Niederlassungen an anderen Orten in Inland und in Ausland zu errichten, soweit dies zur Förderung der Ziele und Durchführung der Projekte des Vereins erforderlich ist.

§ 3 Gemeinschaftlich - nützlicher Aspekt.

1. Der Verein gehört keiner Partei oder Glaubensrichtung an, enthält keine nationale, religiöse, professionelle oder politische Beschränkungen in seiner Vereinsatzung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die unabhängig von ihrer Staats- und Religionszugehörigkeit, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu unterstützen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen bereit sind.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Adresse mit Telefonnummer schriftlich einzureichen.
3. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich für die Belange des Vereins einsetzen und aktiv an deren Verwirklichung mitarbeiten, die bereit sind, den Verein ideell oder materiell zu fördern.
4. Der Verein hat: a
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
5. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die am Vereinsleben aktiv teilnehmen.
6. Gründungsmitglieder sind grundsätzlich ordentliche stimmberechtigte Mitglieder des Vereins. Gründungsmitglieder sind von der Mitgliedsbeitragszahlung befreit.
7. Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich zum Vereinszweck bekennen und einen regelmäßigen Spendenbeitrag leisten. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, Sie erhalten in regelmäßigen Abständen Informationen über die Entwicklung und Kampagnenarbeit des Vereins. Fördermitglieder können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, haben aber kein Stimmrecht.
8. Als kollektives Fördermitglied können Organisationen, Zusammenschlüsse, und Initiativen sein, deren Ziele mit denen des Vereins übereinstimmen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat (grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins).
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

3. Der freiwillige Austritt kann nur mit 1 Monat Kündigungsfrist erfolgen und muss schriftlich bis Anfangs des Monats gemeldet sein.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod
 - b) durch freiwilliges Ausscheiden
 - c) durch Ausschluss
5. Die Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder ist möglich.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben monatlich im Voraus einen Beitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
3. In der Mitgliederversammlung können außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschlossen werden. Dabei ist ein Mehrheitsverhältnis von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer, Schatzmeister.
2. Der Vorstand kann bis auf sieben Personen erweitert werden. Mitglied des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Der Vorstand wird auf fünf Jahre von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verteilt die Aufgaben unter sich. Der Vorstand beauftragt ein oder mehrere Vorstandsmitgliedern mit der Geschäftsführung. Er kann diesen zur Anstellung von Hilfskräften bevollmächtigen.
5. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
6. Der 1. Vorsitzende und der 4. Vorsitzende sind Geschäftsführung des Vereines und vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
7. Alle Beschlüsse, die finanziell 500 Euro übersteigen, werden nur mit der gemeinsamen Zustimmung des Vorstandes gefasst.

§ 9 Tätigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für die ganze Tätigkeit des Vereins verantwortlich, wenn die Satzung es nicht einem anderen Organ überträgt. Der Vorstand ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Vorbereitung von Mitgliederversammlung und der Tagesordnung
 - b) Durchführung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- d) Ordnungsgemäße Führung der Buchhaltung und Protokolle
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Erstellen der Jahresberichte
- g) Jahresplanung der Vereinsarbeit

2. Jedes Vorstandsmitglied kann nicht nur ehrenamtlich, sondern auch vertragsmäßig für die Verwirklichung der Satzungszwecke tätig sein und vertragsmäßige Vergütung bekommen.

§ 10 Beschlussfassung im Vorstand

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Sitzungen, die vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter geführt werden. Alle Vorstandmitglieder werden über den Sitzungstermin mindestens eine Woche im Voraus informiert. Die Mitteilung der Tagesordnung ist dabei nicht zwingend.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes sind rechtskräftig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder dafür gestimmt haben und eine Stimme davon dem Präsidenten gehörte. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die ist ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist.
2. Die Versammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss innerhalb 14 Tagen schriftlich zustimmen.
3. Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
4. Die Versammlung wird von einem Mitglied geleitet.
5. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt.
6. Jedes stimmberechtigten Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme.

7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Bestätigung des Jahresfinanzplans und des Jahresberichts, die vom Vorstand erstattet werden
- b) Festlegung der Höhe und Zahlungsfristen für Mitgliedsbeiträge
- c) Wahlen des Vorstandes
- d) Änderung der Vereinssatzung und Auflösung des Vereins.

§ 12 Redaktionelle Änderungen der Satzung

1. Redaktionelle Änderungen dieser Satzung, die das Vereinsregister oder Finanzamt fordert, können vom Vorstand beschlossen werden.
2. Zur Änderung der Satzung sind min. vier Stimmen der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die geänderte Satzung wird dann dem Amtsgericht vorgelegt.

§ 13 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; die Mitglieder, die sich der Stimme enthalten haben, beeinflussen die Abstimmung nicht. Beschlussfassungen,

die Satzungsänderungen betreffen, erfordern mindestens die 2/3 – Mehrheit, der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder.

1. Die gefassten Beschlüsse werden protokolliert, das Protokoll wird durch den Schriftführer und den Vorsitzenden der Versammlung unterschrieben. Das Protokoll hat auch den Ort und das Datum der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden der Versammlung, die Zahl der Anwesenden, die Tagesordnung, die Abstimmungsart und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten. Bei Änderungen in der Vereinssatzung werden neue Formulierungen wortgetreu protokolliert.

2. Während der Versammlung ist das Rauchen untersagt.

§ 14 Auflösung des Vereins.

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Wuppertal, der dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von den Vorstandsmitgliedern des Vereins „Familienwelt“ am 10.04.2006 beschlossen.